

Zeitschrift für angewandte Chemie

Seite 457—464

Aufsatzteil

22. August 1913

Der Entwurf des neuen Patentgesetzes und die Industrie.

Von Patentanwalt L. MAX WOHLGEMUTH, Berlin.

(Eingeg. 5.8. 1913)

Über die Grundzüge des neuen Patentgesetzes hat bereits Dr. Karsten in Nr. 61 dieser Z. 26, I, 433 bis 436 (1913) berichtet. Im nachstehenden soll nun erörtert werden, wie sich der Entwurf zu verschiedenen, die Industrie lebhaft beschäftigenden Fragen, in erster Linie zu der Frage des Rechtes der Angestellten an ihren Erfindungen stellt, und weiter sollen einige anderer Punkte berührt werden.

1. Die Frage, wie in dem künftigen Patentgesetz das Recht der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen zu regeln sei, ist Gegenstand eines langjährigen, bisweilen recht scharf geführten Streites gewesen; auch in dieser Z. sind verschiedentlich Beiträge hierzu veröffentlicht worden¹⁾, unter denen sich auch ein Vergleich der Bestimmungen der neueren Patentgesetze in dieser Hinsicht befindet²⁾). In breitestem Rahmen, unter starker Beteiligung von Vertretern der Industrie, ist diese Frage auf der Stettiner Tagung des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums erörtert worden (über die ich seinerzeit in dieser Z. 22, 1095 [1909] ausführlich berichtet habe). Der Beschuß, der nach regem Meinungsaustausch gefaßt wurde, lautet folgendermaßen:

„Der Kongreß spricht aus:

daß er es für undurchführbar und überaus nachteilig für die deutsche Industrie, und zwar sowohl für die Unternehmer wie für die Angestellten selbst hält, einen Rechtesatz des Inhaltes aufzustellen, wonach jedem Angestellten, der eine Erfindung macht, schematisch ein Recht auf ‚Gewinnbeteiligung‘ daran zustehe.

Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung soll das Recht an der Erfindung stillschweigend auf einen anderen übergehen, insoweit als der Erfinder kraft seines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses dem anderen zu einer Beschäftigung verpflichtet ist, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen. Diese Bestimmung gilt mit folgender Maßgabe:

Gehört die im Dienstverhältnis gemachte Erfindung nicht zum Bereich des Unternehmers, ist sie aber geeignet, in seinem Betriebe verwendet zu werden, so kann der Unternehmer eine freie Lizenz beanspruchen; wünscht er eine weitergehende Ausnutzung, so hat er den Angestellten angemessen zu entschädigen.“

Diesem Beschuß hat sich auch der Verein deutscher Chemiker (mit 49 gegen 7 Stimmen) auf der Frankfurter Hauptversammlung angeschlossen³⁾ und außerdem ausgesprochen, daß nach seiner Ansicht „als gegen die guten Sitten verstößend, solche Vertragsbestimmungen anzusehen sind, durch die den Angestellten eine Vergütung versagt wird für Leistungen, die das Durchschnittsmaß der geschuldeten Leistungen erheblich übersteigen.“

Der Entwurf des neuen Patentgesetzes ist den Äußerungen der Industrie in Stettin und Frankfurt nicht ganz gefolgt. Zwar besagt der Absatz 1 des neuen § 10, daß, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Ansprüche des in einem gewerblichen Unternehmen angestellten Erfinders (mit Ausnahme des Anspruches auf die Erfindernennung) auf den Unternehmer übergehen, wenn die Er-

findung ihrer Art nach im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegt, und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten der Angestellten gehört. Der Angestellte kann aber (Abs. 2) nach Erteilung des Patentes von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über die Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehaltes oder Lohnes, noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach billigem Ermessen, welch letzteres durch Klage des Angestellten jedoch der gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden kann.

In den Erläuterungen zu § 10 des Entwurfes wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Freiheit der Parteien, Leistung und Gegenleistung vertraglich zu regeln, im Interesse der Industrie selbst erhalten bleiben müsse; namentlich sei es unmöglich, dem Angestellten einen Rechtsanspruch auf Beteiligung an dem Gewinne des Unternehmens zu gewähren. Was aber ist denn schließlich ein Rechtsanspruch auf eine „angemessene Vergütung“ anders, namentlich wenn über die „Angemessenheit“ oder das „billige Ermessen“ später die Gerichte entscheiden, vielleicht gar unter Heranziehung eines Sachverständigen?

Die Erläuterungen zum Entwurf führen hierüber folgendes aus: „Im übrigen unterliegt die Natur und das Maß der Vergütung in erster Linie der Vereinbarung der Parteien. Regelmäßig wird nicht über ein einzelnes bestimmtes Patent Verabredung getroffen werden, sondern schon bei der Anstellung wird gewöhnlich diese Frage allgemein geregelt, und vielfach wird die Regelung nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend stattfinden. Insbesondere in den Fällen, wo von vornherein der Zweck verfolgt wird, daß der Bedienstete sein höheres technisches Können und sein erfinderisches Schaffen in den Dienst des Betriebes stellen soll, wird der Wert dieser Leistungen regelmäßig bei der Bemessung seiner Beztige in Anschlag gebracht. Auch in der Zumessung seiner Leistungsbefugnisse, der Einräumung ungewöhnlicher Freiheiten oder anderer nicht pekuniärer Vorteile kann die Entlohnung für erwartete Erfindungen liegen.“

Es werden also entweder vorherige Vereinbarungen über die Höhe und Art der Vergütung zu treffen sein, oder, falls solche nicht getroffen sind, wird der Unternehmer nach Erteilung des Patentes „nach billigem Ermessen“ eine Vergütung festsetzen.

Wie sollen aber schon beim Vertragsabschluß solche Vereinbarungen getroffen werden, die eine billige Vergütung in sich schließen? Die Erfindungen sind doch für die Industrie von so verschiedenen Werten, daß schließlich nur der Gewinn der betreffenden Werksabteilung als Maßstab in Frage kommt. Weiter kann man doch vorher auch nicht wissen, ob der neue Angestellte nur unbedeutende Erfindungen machen wird, so daß man ihm nur eine geringe Vergütung versprechen kann, oder ob ihm nicht ein großer Wurf glückt. Wenn aber — entsprechend den Anregungen der „Erläuterungen“ — die Vergütung des Angestellten für Erfindungen in der Höhe des Gehaltes, „in der Zumessung seiner Leistungsbefugnisse, der Einräumung ungewöhnlicher Freiheiten (?) oder anderer nicht pekuniärer Vorteile“ gesehen und vertraglich festgelegt wird, so kann der angestellte Erfinder die Früchte seiner Geistesschöpfung nur so lange genießen, als sein Vertrag läuft. Dieser kann unter Umständen von der Fabrikleitung nicht verlängert werden; die Erfindung, das Patent, ist dann Eigentum des Unternehmers, der Erfinder aber hat vielleicht ein Jahr lang seine vertraglich festgesetzte „Vergütung“ durch die obigen Entlohnungsarten genossen, um nun mit leeren Händen zuzusehen, wie seine Erfindung, nachdem die „Kinderkrank-

¹⁾ Vgl. z. B. Angew. Chem. 22, 913. 1585, 1745 (1909); 23, 95 (1910).

²⁾ Wohlgemuth, Angew. Chem. 23, 2029 (1910).

³⁾ Angew. Chem. 22, 2542 (1909).

heiten" überwunden sind, dem Unternehmer hohe Gewinne einbringt. Ich bin mir bewußt, daß solche krasse Fälle nicht oft vorkommen werden, aber möglich sind sie doch, und sie lassen die vorherigen Vereinbarungen über die Vergütung in eigenartigem Lichte erscheinen.

Über die Gefahren, die die Bestimmung über die Vergütung nach „billigem Ermessen“ mit sich bringt, brauche ich nicht viel zu sagen. Die Erläuterungen können zwar darüber hinwegtäuschen, indem gesagt wird, das Maß der Vergütung „hängt nicht von dem objektiv meist nicht feststellbaren Werte der in Rede stehenden Erfindung ab, sondern es solle unter Berücksichtigung aller persönlichen und sachlichen Umstände nach billigem Ermessen“ bestimmt werden. Wenn nun aber der Angestellte über die Billigkeit des Ermessens des Dienstherrn anderer Ansicht als dieser ist, wenn er bei der hiernach notwendig werdenden Klage vielleicht ausführt, das Unternehmen hätte mit seiner Erfindung schon bald nach der Einführung viele Tausende verdient, die sich — nach Ansicht des Angestellten — noch verzehnfachen oder verhundertfachen lassen, wenn er sagt: Wäre ich jetzt nicht Angestellter, so könnte ich in kurzer Zeit Millionen verdienen — wird das Gericht in einem solchen Falle wirklich nur die Berücksichtigung der vorliegenden „persönlichen und sachlichen Umstände“ (ganz abgesehen davon, daß dies ein recht unbestimmter Begriff ist) seiner Entscheidung über die Billigkeit zugrunde legen? Ich glaube es nicht!

Nach meinen vorstehenden Ausführungen erscheint mir die Fassung des § 10 Absatz 2 des Entwurfes sehr viele Gefahren in sich zu bergen, und sowohl für die Angestellten wie für die Unternehmer nicht vorteilhaft zu sein, da eine wirklich klare Rechtslage durch sie auch nicht geschaffen wird.

Auf dem Stettiner Kongresse hat einer der ersten chemischen Industriellen ausgeführt, er müsse sich gegen irgendeine Beschränkung der Vertragsfreiheit auf diesem Gebiete mit aller Entschiedenheit aussprechen, namentlich dagegen, daß man dabei die Zahlung einer an gemessenen Entschädigung verlange. „Das ist einfach undurchführbar, wie jeder zugeben wird, der in der Technik steht, und wenn Sie das beschließen, so werden sie einfach die Totengräber der Industrie.“

Nachzutragen ist übrigens noch, daß gemäß Abs. 1 des § 10 nur dann eine Erfindung eines Angestellten (hierunter sind nach den Erläuterungen zu zählen: „leitende Beamte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Arbeiter, Gehilfen und Nichttechniker, ohne Unterschied, ob die Dienstleistungen niedriger oder höherer Art sind, und ob die Beschäftigung den Hauptberuf bildet oder nicht“) auf den Unternehmer übergeht, wenn „die Erfindung im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegt, und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört.“ Wenn also ein Angestellter nicht die Verpflichtung übernommen hat, durch erforderliche Tätigkeit den Betrieb usw. zu verbessern oder dgl., sondern z. B. nur die technische und wissenschaftliche Literatur zu überwachen hat, und er macht, vielleicht angeregt durch Gespräche mit Kollegen, eine Erfindung, die in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens fällt und dieses wesentlich fördern kann, so hat der Dienstherr dennoch keinen Anspruch irgendwelcher Art. Der Angestellte kann vielmehr mit seinem Erfinderrechte schalten, wie er will. Er kann sogar — abgesehenen von sonstigen Verwicklungen, in die er auf Grund seines Vertrages kommen kann, die aber bei Ablauf des Vertrages meist sofort wegfallen — seine Erfindung der Konkurrenz überliefern und so denjenigen empfindlich schädigen, in dessen Dienst er steht oder gestanden hat, dessen Entlohnung ihm ein standesgemäßes Leben und das Eintreten jenes Erfindungszufalles ermöglicht hat. — Es bleibt doch wohl zu erwägen, ob man die beiden Erfordernisse für den Übergang der Angestelltererfindung an den Unternehmer nicht derart anordnet, daß jedes von beiden genügt, indem man also verlangt, daß die Erfindung im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegen muß, oder der Angestellte auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit zu der Erfindung gekommen ist. Erlangt die jetzige Fassung Gesetzeskraft, so ist die Industrie gezwungen, alle

Angestellten, welcher Art auch immer ihre sonstige Tätigkeit sei, vertraglich zu verpflichten, ihre dienstliche Tätigkeit auch in jeder Weise auf die Verbesserung des Betriebes usw. zu richten. Es werden sich wenig erquickliche Vertragsverhältnisse herausbilden, da die Industrie auch durch vertragliche Bestimmungen zu verhindern suchen muß, daß Angestellte ihren Dienst rein mechanisch, ohne tieferes Interesse versehen, dabei aber doch, geldlich gedeckt durch ihre Stellung in dem betreffenden Unternehmen, ihre Geisteskräfte auf andere Gegenstände, auf vielleicht später Gewinn bringende Erfindungen richten. Ein derartiger Zustand wäre sehr zu beklagen und würde die Industrie schwer schädigen. Nur das zielbewußte Zusammenarbeiten von Angestellten und Leitenden hat unsere Industrie so hoch gebracht, daß sie im internationalen Wettbewerb siegreich gewesen ist; nur dann wird der Angestellte vorwärtskommen, wenn das Unternehmen, an dem er mitarbeitet, durch seine Mitarbeit gefördert wird.

2. Ich möchte die Neuerung noch kurz erwähnen, die der Entwurf bei Einsprüchen vorsieht (§ 33). Der Einsprechende muß, wie dies Herr Kollege Karsten schon a. a. O. erwähnt hat, eine Gebühr von 20 M zahlen, er kann aber auch, falls sein Einspruch zurückgewiesen wird, in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden. Ich halte diese Bestimmungen nicht für zweckmäßig. Sie wird begründet mit dem Hinweis auf die „leichtfertige Erhebung von Einsprüchen“. Gewiß ist zuzugeben, daß das Patentamt jetzt mit einer ungeheuerlich angewachsenen Zahl von Einsprüchen belastet ist. Aber dies ist doch mehr auf die Art unserer Prüfung zurückzuführen, und von berufenster Seite ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Prüfung durch das Patentamt bei der übermäßig gewachsenen technischen Literatur usw. nicht mehr vollkommen sein kann, daß sie in willkommener Weise ergänzt wird durch die Mitarbeit und Überwachung der Industrie, die sich eben in den Einsprüchen äußert. Durch Erschwerung der Einspruchsbedingungen wird zweifelsohne die Zahl der Einsprüche kleiner, und das Patentamt von einem Teil Arbeit entlastet werden. Da aber die zu berücksichtigenden Veröffentlichungen sich immer weiter vermehren werden, sollte doch der Gesichtspunkt der Mitarbeit der Industrie als Ergänzung der Prüfung nicht unterschätzt werden. Die Erfahrungen, die man in Österreich mit der Kostenbelastung bei Einsprüchen gemacht hat, sind doch nicht gerade so ermutigend, daß wir eine für die Prüfung so wichtige Maßnahme dadurch erschweren sollten. Vielleicht könnte man in dieser Beziehung besser dem ungarischen Gesetze folgen, welches bei dem Einspruch noch keine Kostenbelastung kennt, wohl aber, wenn beim Einspruch noch die zweite Instanz, die Beschwerde, in Anspruch genommen wird.

Auch die neuen Bestimmungen über die sog. „Präklusivfrist“ für Nichtigkeitsklagen scheinen mir in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar. Nur der soll Anspruch auf Förderung durch diese Ausschlußfrist haben, der seine Erfindung „dem Verkehr übergibt“, der sie offenkundig ausübt. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß ein Patent in weitestem Maße ausgeübt ist, ohne daß aber diese Ausübung als „offenkundig“ — wenigstens in dem Sinne, wie der Begriff in § 2 unseres jetzigen Patentgesetzes ausgelegt wird — anzusehen ist. Alle diese Patente, die man doch wahrhaftig nicht als „Wegelagererpatente“ bezeichnen kann, wären also ohne Ausschlußfrist während ihrer ganzen Dauer der Nichtigkeitsklage ausgesetzt, und nur gegen jene berüchtigten Wegelagererpatente soll sich doch die neue Gesetzesbestimmung richten. Vielleicht genügt es schon, wenn man im § 38 Abs. 2 sagt: „wenn der Patentinhaber die geschützte Erfindung nachweislich im praktischen Betriebe ausgeführt hat“

Wenn auch der neue Entwurf nicht alle Wünsche der Industrie befriedigt, wenn auch noch manches scharfe Wort über ihn fallen wird, so ist doch rückhaltlos anzuerkennen, daß wir dem Ziele, ein zeitgemäß entwickeltes, Erfinder und Industrie möglichst gleich schützendes und förderndes Patentgesetz zu schaffen, um ein gut Teil näher gekommen sind.